

14.02.2019

## **Familienzusammenführung (Eltern zum deutschen Kind)**

Anträge auf Familienzusammenführung können grundsätzlich nur nach Terminvereinbarung eingereicht werden. Diese können Sie ausschließlich online buchen, den [Link](#) finden Sie auf unserer Webseite. Die persönliche Vorsprache des Antragstellers/der Antragstellerin ist erforderlich.

Der Antrag ist zweifach (Formular mit jeweils einem Satz Fotokopien anliegend) einzureichen, die Originale sind separat beizufügen:

- Zwei ausgefüllte, unterschriebene Antragsformulare auf Erteilung eines nationalen Visums
- Zwei Passfotos in Standardgröße (35 x 45 mm), heller Hintergrund
- Formular « Information en vertu de l'article 54 (2) No. 8 AufenthG » unterschrieben
- Gebühren in Höhe von 50.000 CFA (gebührenfrei für Ehegatten von deutschen Staatsangehörigen)

### **Im ORIGINAL mit ZWEI FOTOKOPIEN beizufügen sind ferner:**

- Reisepass, gültig für mindestens 6 Monate und ausgestellt in den letzten 10 Jahren
- Geburtsurkunde (und, falls zutreffend, sämtliche abändernden Urteile )
- Für den Fall, dass ein Vater zu seinem außerhalb einer Ehe geborenen Kindes nachzieht: Nachweis einer rechtswirksamen Vaterschaftsanerkennung.

Liegt nur eine togoische Geburtsurkunde für das Kind vor, ist folgendes zu beachten : Sofern der Vater die Vaterschaft nicht bei der Registrierung der Geburt in Togo schriftlich anerkannt hat, wird zusätzlich ein Urteil der togoischen Gerichte über die Vaterschaftsanerkennung benötigt. Ist der Vater in einer deutschen Geburtsurkunde des Kindes eingetragen, reicht diese als Nachweis aus

- Für den Fall, dass ein Vater zu seinem innerhalb einer Ehe geborenen Kind nachzieht:  
Heiratsurkunde

### **sowie zwei Fotokopien OHNE Original der folgenden Unterlagen:**

- Reisepass des Kindes
- Unterkunftsnachweis (z.B. Mietvertrag oder Bestätigung des Wohnungsnehmers über den Einzug)

**Wichtig :** Weitere Unterlagen können im Verfahren nachgefordert werden, insbesondere kann auch eine kostenpflichtige Überprüfung der Urkunden erforderlich werden. Die Botschaft muss vor Entscheidung über den Antrag zwingend die Stellungnahme der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einholen. Mit Bearbeitungszeiten von vier bis sechs Monaten, im Einzelfall auch deutlich länger, muss daher gerechnet werden. Eine Rückerstattung der Gebühren im Ablehnungsfall ist ausgeschlossen.